

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2020/0358

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	03.02.2022	Vorberatung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Antrag zur Ausweisung von Retentionsflächen

---

### Beschlussvorschlag:

Die dargestellten Antworten gemäß der Sachverhaltsdarstellung sind dem Gewerbeverein zur Kenntnis zu geben.

### Sachverhalt:

Der anliegende Antrag (Eingang 17.01.2022) des Gewerbeverein Swisttal e.V. wird dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen dem Gewerbeverein folgende Antwort zu den Fragen zu übermitteln.

#### Zu 1-3 und 5:

Anfang Oktober kamen die Anliegerkommunen der oberen Erft und deren Zuflüsse Swist und Nebengewässer sowie Veybach zu einem ersten Gespräch zum Thema „Wiederherstellung und Entwicklung der Gewässer nach dem Hochwasserereignis vom 14./15.07.2021“ zusammen. Es folgten weitere Gespräche im November und Januar. Sowohl der Kreis Euskirchen als auch der Rhein-Sieg-Kreis und weitere Kommunen und Kreise an den Zuflüssen Rot-/Bleibach und Neffelbach sind jetzt in dem Gremium vertreten.

Nun liegt eine auf Verwaltungsebene abgestimmte Kooperationsvereinbarung über das Erstellen von interkommunalen Hochwasserschutzkonzepten vor, die nun den politischen Gremien vorgestellt wird und dort zu beraten sein wird. Über den weiteren Fortgang und über konkrete Maßnahmen wird künftig im zuständigen Ausschuss berichtet und beraten.

Als nächstes Ziel ist vorauslaufend formuliert, eine Retentionsraum-Potenzialanalyse durchzuführen und hieraus entsprechende Teilprojekte in Kommunen oder kommunalen Nachbarschaften abzuleiten.

Je nach Vorhaben bedürfen etwaige Planungen in Abhängigkeit der jeweiligen Gegebenheiten einer unterschiedlichsten Mitwirkung von Eigentümern, Behörden und Gremien. Eine allgemeingültige Auskunft zu Zuständigkeiten ist nicht möglich.

#### Zu 4:

Die Verwaltung ist der Meinung, dass mit der oben beschriebenen interkommunalen Zusammenarbeit die ersten Voraussetzungen geschaffen sind, um solche Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge abzustimmen und zu priorisieren, die den größten Nutzen für die Region bringen und um für deren Umsetzung Kräfte zu bündeln. Dennoch werden einige Maßnahmen nicht innerhalb kürzester Zeit umgesetzt werden können, da zum jetzigen Zeitpunkt an vielen Stellen noch die Schadensbeseitigung im Vordergrund steht und auch die Flächenverfügbarkeit gegeben sein muss.

Außerdem wird eine ausreichende Starkregenvorsorge nicht nur durch die Schaffung von Retentionsflächen erreicht werden können. Es müssen vielfältige Maßnahmen kombiniert werden, z.B. die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Dabei können Grundstückseigentümer wichtige Maßnahmen umsetzen wie Flächenentsiegelungen, die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge, platzsparendes Bauen oder Dachbegrünungen.

Zu der angesprochenen Autobahnunterführung kann die Verwaltung keine Einschätzung zu der Maßnahme geben, da sie in die Planung nicht involviert war: Bei der Wiederherstellung war der Fokus darauf gerichtet, die Hauptverkehrsachse BAB A61 von nationaler und internationaler Bedeutung wiederherzustellen um wirtschaftliche Schäden von überregionaler Tragweite abzuwenden. Die Gemeinde wird zur Autobahn GmbH Kontakt aufnehmen, um nach einer wasserstauenden Möglichkeit nachzufragen und hinzuweisen, dass die Situation von Starkregen- und Hochwasserereignisse in der Hochwasserkooperation Erft bearbeitet wird, woraus sich weitere Forderungen ergeben können.

#### Zu 6:

Die ökologische Maßnahme, deren Umsetzung aufgrund der Schaffung der Nahversorgungsmärkte in Heimerzheim (Bebauungsplan Hz 32 „Metternicher Weg“ definiert wurde, stellt nicht nur eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt dar, sondern auch eine Artenschutzmaßnahme, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ableitet. Voraussetzung dieser Artenschutzmaßnahme ist, dass sie vor dem Eingriff wirksam wird. Dementsprechend wurde die Ausgleichsmaßnahme bereits einige Monate, bevor es zu der Unwetterkatastrophe gekommen ist, vertraglich zwischen dem Planentwickler und einer Stiftung vertraglich gesichert und umgesetzt. Eine Realisierung an anderer Stelle kann somit nicht erfolgen. Die Maßnahme befindet sich zwar in der Nähe, aber nicht unmittelbar an der Swist und dient nicht dem Hochwasserschutz.